

KREISVERBAND DER GARTENFREUNDE „Saalkreis“ e.V.

Beschluss der Gesamtvorstandssitzung September 2020

Änderung der Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis Punkt 4.2.11. (Solaranlagen) in:

Gartenlauben sind so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen, fest installierten Klimaanlage, Solaranlagen und anderen technischen Anlagen, die eine dauerhafte Wohnnutzung fördern, ist untersagt.

Solaranlagen in Kleingartenanlagen, die Elektroenergie in das öffentliche Stromnetz abgeben, dürfen nicht betrieben werden und sind grundsätzlich verboten.

Ergänzung der Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis als Punkt 4.2.12. (Wind- und Sichtschutzwände):

Die Abgrenzung zwischen den Parzellen kann durch einen Zaun oder eine Hecke in einer Höhe bis maximal 1,20 m erfolgen bzw. entfällt vollständig.

Wind- und Sichtschutzwände können nicht als Parzellenabgrenzung errichtet werden.

Wind- und Sichtschutzwände können errichtet werden in einem Abstand von 3,00 m zur Parzellengrenze, in einer Höhe bis 1,80 m und einer Länge von maximal 4,00 m.

Vor der Errichtung ist es unbedingt erforderlich diese dem Vereinsvorstand mit einer schriftlichen Bauanzeige anzuzeigen.

In Einzelfällen kann eine nachbarschaftliche Einigung erfolgen, wenn z.B. eine Laube oder Terrasse näher als 3,00 m von der Parzellengrenze errichtet worden ist.